

Programmreglement zum Weiterbildungsprogramm Master of Advanced Studies (MAS) Angewandte Psychologie für die Arbeitswelt der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

vom 1. Oktober 2024

Die Direktorin, der Direktor erlässt gestützt auf die Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 30. Oktober 2017 und der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW vom 1. Oktober 2018.

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die Grundlagen zur Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm Master of Advanced Studies Angewandte Psychologie für die Arbeitswelt (MAS-Programm) an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

§ 2

Weiterführende Erlasse

Die Direktorin, der Direktor der Hochschule erlässt die Teilnahmebedingungen Weiterbildungsprogramme der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

Teil 2: Programmablauf

§ 3

Aufnahme

¹ Für die Aufnahme in das MAS-Programm werden aufgrund der kompetenzorientierten Programmziele folgende Vorbildung und (Berufs-)Erfahrung vorausgesetzt:

- Hochschulabschluss und
- Nachweis von einschlägiger Berufserfahrung

² Personen mit äquivalenter Erfahrung und Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Das Aufnahmeverfahren im MAS sieht wie folgt aus:

1. Die Interessierte, der Interessierte reicht ihre, seine Unterlagen (Anmeldeformular, Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien) elektronisch bei der Programmkoordinatorin ein.
2. Die Programmleiterin, der Programmleiter prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte zu einem persönlichen Gespräch ein.

Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet über eine Aufnahme und hält die Entscheidung mit einer Begründung schriftlich fest.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

⁵ Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen werden statistisch erfasst.

§ 4

Programmaufbau

¹ Das Weiterbildungsprogramm umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte.

² Der Aufbau des MAS-Programms und der CAS ist in der Programmbeschreibung geregelt. Die Programmbeschreibung ist integraler Bestandteil dieses Programmreglements und umfasst die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung sowie die Berechnung der CAS-Gesamtbewertung.

³ Der modular aufgebaute MAS Angewandte Psychologie für die Arbeitswelt besteht aus drei Zertifikatslehrgängen: Zwei Grundlagen-CAS (CAS Grundwissen Psychologie, CAS Arbeits- und Organisationspsychologie) und einem Wahl-CAS oder einem Grundlangen-CAS und zwei Wahl-CAS sowie dem Abschlussmodul MAS Thesis. Die Abfolge in diesem modular aufgebauten MAS kann individuell gewählt werden, wobei das Abschlussmoduls als letztes gewählt werden muss.

§ 5

Leistungen und Leistungsbewertung

¹ ECTS-Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Anforderungen des CAS erfüllt sind. Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.

² Der Kompetenzerwerb im MAS-Programm wird durch Leistungsnachweise sichergestellt. Leistungsnachweise werden von den Teilnehmenden gemäss Programmbeschreibung in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen bzw. Berichten/Arbeiten einzeln oder in Gruppen erbracht.

³ Die Leistungsbewertung erfolgt mit einer 6er-Skala.

⁴ In der 6er-Skala können für einzelne Leistungsnachweise Zehntelnoten oder Viertelnoten gesetzt werden. Für die Gesamtnote eines Programms wird auf halbe Noten gerundet. Bei mehreren Leistungsnachweisen (Teilnoten) innerhalb eines Programms wird für die Gesamtnote vom rechnerischen Mittel der Teilnoten auf halbe Noten gerundet. Als Rundungsregel gilt: Auf halbe resp. ganze Noten wird aufgerundet, wenn X.25 bzw. X.75 oder mehr erreicht wurde (z.B. von 4.25 auf 4.5). Auf halbe Noten, resp. ganze Noten wird abgerundet, wenn X.24 bzw. X.74 oder weniger erreicht wurde (z.B. von 4.74 auf 4.5).

⁵ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

⁶ Die 2er-Skala umfasst die Stufen "erfüllt" und "nicht erfüllt".

⁷ Nicht bestandene Leistungsnachweise (Note 3 oder tiefer) können in der Regel einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden durch die Programmleiterin, den Programmleiter festgelegt. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

Ein knapp ungenügender Leistungsnachweis (Note 3.5) wird zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der überarbeitete bzw. nachbearbeitete Leistungsnachweis kann maximal mit der Note 4.0 bewertet werden.

Sämtliche Leistungsnachweise, die mit einer genügenden Note beurteilt worden sind (Note 4.0 oder höher), können weder überarbeitet noch wiederholt werden.

⁸ Kurse, bei denen die vorgeschriebene Präsenzpflcht nicht erreicht wurde, können in der Regel einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

⁹ Die Teilnehmenden erhalten mindestens einmal pro Programm eine aktualisierte Übersicht (Leistungsausweis) der absolvierten Kurse sowie der erbrachten Leistungsnachweise mit den dabei erzielten Noten und erworbenen ECTS-Kreditpunkten.

¹⁰ Leistungen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen erfolgreich erbracht wurden, können in Absprache mit der Programmleitung angerechnet werden. Es werden nur ganze CAS, keine Teilleistungen oder Kurse anerkannt. Die MAS Thesis kann nicht angerechnet werden.

¹¹ Die Anrechnung erfolgt unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:

- a Der Umfang der Anrechnung beträgt maximal 25% des Workloads des Programms (exklusive Abschlussarbeiten). Die Gesamtzahl der mit dem Programm zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte darf mit Anrechnungen nicht überschritten werden.
- b Die erbrachten Leistungen entsprechen inhaltlich und umfangmässig den Anforderungen und dem Anspruchsniveau des Moduls, für welches die Anrechnung beantragt wird.
- c In den anzurechnenden Modulen wurde ein Leistungsnachweis erbracht.
- d Die anzurechnenden Leistungen liegen nicht mehr als 6 Jahre zurück.

¹² Die, der Teilnehmende stellt vor dem Start des Programms einen schriftlichen Antrag an die Programmleiterin, den Programmleiter mit schriftlicher Bestätigung der anzurechnenden Leistungen und der erbrachten Leistungsnachweise. Anträge, die nach Programmstart gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet über die beantragten Anrechnungen.

§ 6

MAS Thesis

¹ Die MAS Thesis wird im Abschlussmodul MAS Thesis erstellt. Die MAS Thesis ist eine wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Arbeit, welche theoriegeleitet ein Praxisthema erörtert und sich im Rahmen der Thematik des gewählten MAS-Programms bewegt. Die Teilnehmenden zeigen darin, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des MAS-Programms auseinanderzusetzen.

² Weitere Details zur Erstellung und Beurteilung der MAS Thesis sind in der Begleitung festgehalten.

§ 7

Durchführung

¹ Die Programmleiterin, der Programmleiter ist berechtigt, die Durchführung eines Weiterbildungsprogramms abzusagen oder zu verschieben, wenn eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht ist oder andere Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Veranstaltung aus Sicht der APS FHNW unzumutbar machen.

² Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet und informiert spätestens 30 Tage vor Beginn des Programms über eine allfällige Absage oder Verschiebung. Im Falle einer Absage werden bereits einbezahlte Kosten zurückerstattet. Im Falle einer Verschiebung des Programms hat die angemeldete Person das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich an die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW zu gelangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt in diesem Fall ohne Kostenfolgen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8

Gebühren / Kosten

¹ Für das MAS-Programm sind folgende Programmgebühren zu entrichten: CHF 31'650.- bis CHF 33'075.-, abhängig vom gewählten Wahl-CAS. Die Programmgebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:
2 Raten, die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Teilnahmebedingungen.

Teil 3: Programmabschluss

§ 9

Diplome

¹ Das MAS-Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a. Für eine definitive Aufnahme in den MAS bzw. das Abschlussmodul MAS Thesis besteht die Voraussetzung, dass die Leistungsnachweise in den bisher besuchten Zertifikatskursen im Durchschnitt mit mindestens «gut» bewertet worden sind (Notendurchschnitt 5.0). Ausserdem muss jeder einzelne Leistungsnachweis mit mindestens «zufriedenstellend» (Note 4.5) bewertet werden.
- b. Die Präsenzplicht gemäss Programmbeschreibung wurde erfüllt.
- c. Die MAS Thesis wurde mit mindestens der Note 4 bewertet.

² Ausnahmen können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Programmleiterin, den Programmleiter bewilligt werden.

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Master of Advanced Studies FHNW in Angewandte Psychologie für die Arbeitswelt» vergeben.

³ Die programmspezifische Ergänzung zum Diplom ist im jeweiligen Programmreglement festgelegt.

⁴ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde für das MAS-Programm werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz / Diploma Supplement, welches über das Profil des Programms, das Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der MAS Thesis.

⁵ Werden Abschlüsse, Diplome und Zertifikate auf unlautere Weise erworben, können diese von der Direktorin, vom Direktor entzogen werden.

Teil 4: Rechte, Pflichten, vorzeitige und ausserordentliche Beendigung sowie Rechtspflege

§ 10 Rechte, Pflichten, vorzeitige und ausserordentliche Beendigung des Programms sowie Rechtspflege

Die Pflichten der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden, die Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden, die ausserordentliche Beendigung des Programms und die Rechtspflege (Verfügungen, Einsprache- und Beschwerdeverfahren) richten sich nach der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Angewandte Psychologie für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS.

Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, 1.10.2024

Erlassen von:

Der Direktorin der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW


Prof. Dr. Tanja Manser